

## **CH\_VB 92.3533 vom 18. Juni 1993**

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.3533](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3533)

FR: CH\_VB 92.3533 du 18 juin 1993

IT: CH\_VB 92.3533 del 18 giugno 1993

### **Erwägungen**

#### **E. 18**

Juni 1993 N 1407 Interpellation Keller Rudolf Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. April 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 avril 1993 1./2. Der Bundesrat hat bereits im Februar 1991 eine interdepartementale Arbeitsgruppe für ausserordentliche Lagen im Flüchtlingsbereich eingesetzt. Diese hat den Handlungsspielraum für die Bewältigung grösserer Flüchtlingsströme sowohl im Betreuungsbereich wie auch zur Verstärkung der Grenzkontrolle durch militärische Einheiten aufgezeigt und die vorsorglichen Massnahmen getroffen. Die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage sind damit geschaffen. Die rechtlichen Grundlagen sind Gegenstand des Entwurfes des neuen Militärgesetzes. Im Auftrag der Schweiz hat die Internationale Organisation für Migration (IOM) in der zweiten Hälfte des Jahres 1992 Erhebungen in verschiedenen Ländern Osteuropas durchgeführt, um Aufschluss über das Auswanderungspotential zu erhalten. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Bereitschaft zur Auswanderung weit geringer ist als in den vergangenen Jahren bisweilen prognostiziert wurde. Dies bedeutet indessen nicht, dass es in Zukunft nicht zu grösseren Ost-West-Wanderungsbewegungen kommen kann, von denen auch die Schweiz betroffen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Schweiz zusammen mit anderen Aufnahmeländern und internationalen Organisationen bestrebt, auf bilateraler und multilateraler Ebene verschiedenste Massnahmen zur besseren Steuerung von Wanderungsbewegungen zu treffen. Mitte Februar 1993 haben die zuständigen Minister aus 34 europäischen Staaten in Budapest einen Empfehlungsentwurf verabschiedet, der gemeinsame Massnahmen zur Bekämpfung illegaler Wanderungsbewegungen auf den Gebieten der Schlepperbekämpfung, des Informationsaustausches, der Grenzkontrollen, der Rückübernahmeübereinkommen und der Verantwortlichkeit von Transportunternehmen vorsieht. Diese gehen inhaltlich recht weit und sind Ausdruck einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Staaten Ost-, Zentral- und Westeuropas. Zudem werden Projekte im Bereich der Migrationsforschung und der Berufsbildung in den Reformstaaten Osteuropas unterstützt. Unter anderem soll ein Informationszentrum über Migrationsbewegungen aufgebaut werden. Informationsprogramme in Regionen mit einem grossen Migrationspotential sollen eine präventive Wirkung entfalten, indem den Auswanderungswilligen ein realistisches Bild über die beschränkten Aufnahmemöglichkeiten in Westeuropa vermittelt wird. Im vergangenen Jahr haben aus dem gesamten Gebiet der ehemaligen Sowjetunion nur gerade 74 Personen ein Asylgesuch in der Schweiz eingereicht. Erfahrungen mit dem neuen Reisegesetz in Russland bestehen noch nicht, da sich die Umsetzung der Liberalisierung verzögert. Gemäss neuesten Meldungen werden Ausreisevisa noch mindestens bis im Frühjahr 1993 benötigt, wobei eine weitere Verzögerung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gebühren für die Ausstellung eines russischen Passes sind zudem hoch angesetzt Nach-

dem überdies die Visumpflicht für Angehörige der GUS-Staaten bereits besteht, ist die Kontrolle der Bundesbehörden über die Anzahl der Einreisen in die Schweiz gewährleistet.

3. Jeder Erklärung des Bundesrates über die Verfolgungssicherheit in einem Staate gehen eingehende Abklärungen über die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Menschenrechtssituation und der politischen Stabilität voraus. Die Demokratie in den GUS-Staaten steckt in den Anfängen, und es gibt derzeit zahlreiche, meist ethnisch motivierte Konflikte. Die Entwicklung ist zu ungewiss, als dass von stabilen, den Kriterien des Bundesrates entsprechenden Verhältnissen gesprochen werden könnte.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait #ST# 93.3075 Interpellation Keller Rudolf PTT und Register der Administrativmassnahmen des SVG PTT. Registre des mesures administratives prévues par la LCR Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1993 Laut Artikel 118 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr werden Meldungen über Verwarnungen, verkehrspsychologische Untersuchungen, neue Führerprüfungen und die Teilnahme am Verkehrsunterricht in diversen Registern gespeichert. Die Kantone, das Bundesamt für Transporttruppen, die Zentralstelle Führerausweise, die Direktion Automobildienste und die PTT erhalten solche Meldungen und führen entsprechende Register. Es ist nicht einzusehen, weshalb die PTT über die oben aufgeführten Punkte zu informieren sind. Fragen an den Bundesrat: 1. Was für Meldungen werden konkret den PTT weitergegeben und zu welchem Zweck? 2. Was haben die PTT mit diesen gemeldeten Personen zu tun? 3. Wird hier völlig unnötig eine Art Fichensystem gegen «sündige» Automobilisten angelegt? 4. Ist der Bundesrat bereit, Artikel 118 Absatz 3 VZV in dem Sinne zu revidieren, dass die PTT solche Meldungen künftig nicht mehr erhalten? Bis wann wäre eine solche Anpassung möglich? Texte de l'interpellation du 4 mars 1993 Selon l'article 118 de l'ordonnance réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière, les communications concernant les avertissements, les examens effectués par un psychologue du trafic, les nouveaux examens de conduite et la participation à un cours d'éducation routière doivent être inscrits dans divers registres. Les cantons, l'Office fédéral des troupes de transport, le Service central des permis de conduire, la Direction des services des automobiles et les PTT reçoivent ces communications et tiennent les registres correspondants. On ne comprend pas pourquoi les PTT reçoivent de telles informations. Voici les questions que j'adresse au Conseil fédéral: 1. Quelles sont concrètement les communications qui sont transmises aux PTT? A quelles fins le sont-elles? 2. A quel titre les PTT reçoivent-ils ces informations? 3. Etablit-on un système de fiches totalement inutile pour répertorier les automobilistes «en faute»? 4. Le Conseil fédéral est-il disposé à réviser l'article 118 alinéa 3 de l'ordonnance précitée afin que, à l'avenir, les PTT ne reçoivent plus de telles informations? Dans quels délais une telle modification est-elle envisageable? Mitunterzeichner-Cosignataires'. Bischof, Borradori, Maspoli, Ruf, Stalder, Steffen (6) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Mai 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 mai 1993 Der Bundesrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung: 1. Das Bundesamt für Polizeiwesen führt über folgende ihm nach Artikel 118 Absatz 1 VZV zu meldenden Massnahmen ein Register (automatisiertes Datensystem Admas) und gibt

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Stalder Mögliche Einwanderungswelle aus GUS-Staaten in die

Schweiz Interpellation Stalder Demandeurs d'asile de la CEI. Afflux prévisible In  
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale  
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume  
Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance  
Seduta Geschäftsnummer 92.3533 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1993  
- 08:00 Date Data Seite 1406-1407 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

022 907 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.